

Die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 und Investitionsprogramm für die Jahre 2022 bis 2026 der Stadt Waldkappel liegt gemäß § 97 Abs. 4 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) zur Einsichtnahme vom

**08. Oktober 2024 bis einschließlich 18. Oktober 2024**

während der Dienststunden der Stadtverwaltung im Rathaus der Stadt Waldkappel, Leipziger Straße 34, Zimmer 8 (Eingang Lange Gasse)

montags und dienstags	von 08:00 – 12:00 Uhr
und	von 13:30 – 15:30 Uhr
donnerstags	von 08:00 – 12:00 Uhr
und	von 15:00 – 17:30 Uhr
freitags	von 08:00 – 11:30 Uhr

öffentlich aus.

Waldkappel, den 07. Oktober 2024

AZ: 901-28 No

**DER MAGISTRAT**

**Frank Koch, Bürgermeister**

(Siegel)

# Haushaltssatzung der Stadt Waldkappel für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund der §§ 94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Waldkappel in ihrer Sitzung am 14.07.2023 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

## § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

im Ergebnishaushalt

### im ordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	12.134.516,00 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	12.273.210,00 EUR
mit einem Saldo von	- 138.694,00 EUR

### im außerordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	0,00 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	0,00 EUR
mit einem Saldo von	0,00 EUR

mit einem Fehlbetrag von	- 138.694,00 EUR
--------------------------	------------------

im Finanzhaushalt

mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	547.880,00 EUR
---	----------------

und dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	1.408.650,00 EUR
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	2.403.200,00 EUR
mit einem Saldo von	- 994.550,00 EUR

Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	994.550,00 EUR
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	1.393.182,00 EUR
mit einem Saldo von	- 398.632,00 EUR

mit einem Zahlungsmittelfehlbedarf des Haushaltsjahres 2023

in Höhe von festgesetzt.	- 845.302,00 EUR
-----------------------------	------------------

## **§ 2**

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2023 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf 994.550,00 EUR festgesetzt.

## **§ 3**

Der Gesamtbetrag von Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsjahr 2023 zur Leistung von Auszahlungen in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 250.000,00 EUR festgesetzt.

## **§ 4**

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr 2023 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.000.000,00 EUR festgesetzt.

## **§ 5**

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2023 in der Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer – Hebesatzsatzung – festgesetzt.

Die nachfolgende Angabe der Steuersätze erfolgt lediglich nachrichtlich.

### 1. Grundsteuer

- a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf 650 v.H.
- b) für Grundstücke (Grundsteuer B) auf 650 v.H.

### 2. Gewerbesteuer (nach Gewerbeertrag) auf 450 v.H.

## § 6

Ein Haushaltssicherungskonzept wurde nicht beschlossen.

## § 7

Es gilt der von der Stadtverordnetenversammlung als Teil des Haushaltsplans beschlossene Stellenplan.

## § 8

1. Über- und außerplanmäßige Ausgaben gemäß § 100 HGO sind unerheblich, wenn sie bei:
  - a) gesetzlichen, tariflichen und vertraglichen Verpflichtungen 20.000,00 EUR
  - b) nicht gesetzlichen, -tariflichen oder –vertraglichen Verpflichtungen 5.000,00 EUR
  - c) Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Einzelfall 50.000,00 EUR

nicht übersteigen.

In den in Abs. 1 aufgeführten Fällen wird der Magistrat ermächtigt, die Genehmigung zur Leistung dieser Aufgaben zu erteilen; er hat der Stadtverordnetenversammlung davon Kenntnis zu geben.

Waldkappel, den 14.07.2023

DER MAGISTRAT:

gez.

Frank Koch  
Bürgermeister



## G e n e h m i g u n g

Hiermit genehmige ich gemäß § 97a der Hessischen Gemeindeordnung (HGO):

1. die Abweichung von den Vorgaben zum Haushaltsausgleich nach § 92 Abs. 5 Ziffer 1 und 2 HGO im Haushaltsjahr 2023 der Stadt Waldkappel;
2. in Verbindung mit § 103 Abs. 2 HGO die Inanspruchnahme des in § 2 der Haushaltssatzung der Stadt Waldkappel für das Haushaltsjahr 2023 vorgesehenen Gesamtbetrages der Kreditaufnahmen in Höhe von

**-994.550 EUR--**

(in Worten: „Neunhundertvierundneunzigtausendfünfhundertfünfzig Euro“);

3. In Verbindung mit § 102 Abs. 4 HGO die Inanspruchnahme des in § 3 der Haushaltssatzung der Stadt Waldkappel für das Haushaltsjahr 2023 vorgesehenen Gesamtbetrages der Verpflichtungsermächtigung in Höhe von

**--250.000 EUR--**

(in Worten: „Zweihundertfünfzigtausend Euro“);

5. in Verbindung mit § 105 Abs. 2 HGO die Inanspruchnahme des in § 4 der vorgenannten Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 vorgesehenen Höchstbetrages der Liquiditätskredite in Höhe von

**-1.000.000 EUR--**

(in Worten: „Eine Million Euro“).

RPKS - Z5-33 c 08/16-2017/12

Kassel, 12. August 2024

Regierungspräsidium Kassel

(Weinmeister)

Regierungspräsident

